

Aktenzeichen: 6 ABR 95/79
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 12. August 1982
Az. 6 ABR 95/79

I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 6. März 1979
Az. 2 BV 146/77

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 12. Juli 1979
Az. 3 Ta BV 2/79

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuziehung eines Rechtsanwalts als Sachverständigen

Gesetz:

BetrVG § 40, § 80 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 95/79

3 Ta BV 2/79 Bremen

Verkündet am
12. August 1982

Haust,

Regierungsobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. August 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Gehringer beschlossen:

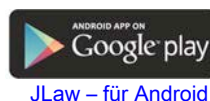
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 12. Juli 1979 - 3 Ta BV 2/79 - und der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Oktober 1977 ist über das Vermögen der B
gesellschaft mbH das Konkursver-
fahren eröffnet worden, nachdem bereits im Juli 1977 die
Eröffnung eines gerichtlichen Liquidationsvergleichsverfahrens
beantragt war. Nachdem der Antragsteller (Betriebsrat) vergeblich
an anderer Stelle um Rat gesucht hatte, beschloß er, seinen jet-
zigen Verfahrensbevollmächtigten mit einer Beratung zu beauf-
tragen u.a. zur Aufstellung und der Anwendung eines Sozialplans
im Liquidationsvergleichsverfahren. Diesen Beschluß hat er
noch am gleichen Tage der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin
mitgeteilt. Eine ausdrückliche Zustimmung zur Einschaltung
eines Rechtsanwalts ist dem Antragsteller nicht erteilt worden.
Ein Sprecher der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin hat
gegenüber dem Antragsteller lediglich vor dessen Beschlußfassung
erklärt: "Ich weiß nicht, ob die Einschaltung eines Anwalts
erforderlich oder sinnvoll ist, aber wenn Ihr meint, dann
tut, was Ihr nicht lassen könnt". Der Verfahrensbevollmächtigte
des Antragstellers hat zwei Gutachten erstellt. Vor der Einigungs-
stelle kam ohne seine Mitwirkung im Oktober 1977 ein Sozialplan
zustande. Seine Honorarforderung hat er dann gegenüber dem
Konkursverwalter der Gemeinschuldnerin (Antragsgegner) geltend
gemacht.

Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner zu
verpflichten, an den Verfahrensbevollmächtigten des Antrag-
stellers 9.165,-- DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-
steuer zu zahlen. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag
abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das
Landesarbeitsgericht hat ihn zurückgewiesen. Mit der zugelassenen
Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag
weiter und beantragt nunmehr erstmals, hilfsweise festzustellen,
daß der Antragsgegner verpflichtet ist, die Ansprüche des
Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers in Höhe von
9.165,-- DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als
bevorrechtigte Forderung gemäß Rang vor § 61 Ziff. 1 KO an-
zuerkennen. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und den Hilfsantrag zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie ist nach § 92 Abs. 1 ArbGG statthaft.
2. Das Beschlußverfahren ist nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG die richtige Verfahrensart. Entscheidungen über die Pflicht des Arbeitgebers, den Betriebsrat von Honoraransprüchen freizustellen, die aus der Beauftragung eines Sachverständigen folgen, sind im Beschlußverfahren zu treffen (Beschluß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972).
3. Die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der Beteiligten folgt aus § 83 Abs. 3 ArbGG, § 6 Abs. 2 KO.
4. Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich daraus, daß ein Leistungsantrag gestellt ist.

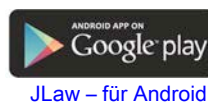
III. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache selbst jedoch keinen Erfolg.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis, nicht in der Begründung zu folgen. Das Landesarbeitsgericht ist allein von § 40 BetrVG ausgegangen und hat seine Entscheidung im wesentlichen mit konkursrechtlichen Erwägungen begründet. Dabei hat es übersehen, daß eine Freistellung von den Kosten des jetzigen Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers hier schon daran scheitert, daß dieser als Sachverständiger zugezogen wurde, ohne daß hierüber zuvor eine nach § 80 Abs. 3 BetrVG notwendige, wirksame Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber erzielt worden ist.
 - a) Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen kommt es nicht allein darauf an, ob die Beauftragung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers nach § 40 BetrVG erforderlich war. Davon könnte nur dann ausgegangen werden, wenn dieser vom Antragsteller zur Einleitung eines Beschlußverfahrens oder in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeit-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

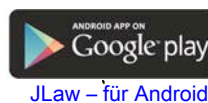
geber herangezogen worden wäre. Zu den Geschäftsführungskosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen, gehören auch die Kosten, die der gerichtlichen Klärung, der Verfolgung oder Verteidigung von Rechten des Betriebsrats dienen. Eingeschlossen sind darin auch die Kosten für die Heranziehung eines Anwalts, wenn der Betriebsrat dies bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände für notwendig erachten konnte (BAG 31, 93 = AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 m.w.N.). Zwar wird diese Tätigkeit regelmäßig auch mit einer Beratung verbunden sein, das Hauptgewicht liegt aber dann auf der Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber (Beschuß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 aaO; BAG 26, 376 = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972).

b) Ob ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung der Interessen des Betriebsrats nach § 40 Abs. 1 BetrVG oder als Sachverständiger nach § 80 Abs. 3 BetrVG beauftragt wird, hängt jedoch nicht von der Art der vermittelten Kenntnisse, sondern von der Art seiner Tätigkeit ab. Auch Rechtskenntnisse können Fachkenntnisse nach § 80 Abs. 3 BetrVG sein (Beschuß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 aaO). Entscheidend ist, ob der Anwalt vom Betriebsrat zumindest auch zur Vorbereitung eines Rechtsstreits, zur Wahrung und Verteidigung von Rechten des Betriebsrats oder allein deshalb beauftragt wird, um ihm notwendige Rechtskenntnisse zu vermitteln, die er - unabhängig von einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber - für seine Betriebsratsarbeit benötigt oder die für ihn zur Bewältigung von Ausnahmesituationen erforderlich sind. Davon ist hier auszugehen. Der Antragsteller hat seinen Verfahrensbevollmächtigten nicht herangezogen, um ein Beschlußverfahren zu führen oder vorzubereiten. Er hat ihn mit einem Rechtsgutachten zu Fragen beauftragt, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Wirkung eines Sozialplans in einem Unternehmen standen, das sich in Liquiditätsschwierigkeiten und der Gefahr befand, demnächst über einen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Liquidationsvergleich oder nach Eröffnung des Konkurses aufgegeben zu werden. Es handelte sich bei der Tätigkeit des Anwalts nicht darum, Rechte des Antragstellers gegenüber dem Arbeitgeber ggf. in einem Beschlußverfahren wahrzunehmen, sondern allein, dem Antragsteller Kenntnisse zu vermitteln, die ihm die Rechtslage verdeutlichten, von der aus er dann erfolgreich mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen treten bzw. schon begonnene Verhandlungen weiterführen konnte. Er hat ihm Kenntnisse vermittelt, die er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben beim Erstellen eines Sozialplans im Zusammenhang mit der konkursrechtlichen Abwicklung des Vermögens der Gemeinschuldnerin benötigte.

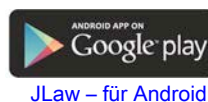
c) Die Kosten einer solchen Tätigkeit eines Sachverständigen trägt der Arbeitgeber jedoch nur, wenn der Betriebsrat zuvor mit ihm eine "nähere Vereinbarung" nach § 80 Abs. 3 BetrVG getroffen hat. An einer solchen Vereinbarung fehlt es hier. Obwohl die Vorinstanzen die hier maßgebliche Erklärung des Sprechers der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin nicht ausgelegt haben, ist der Senat nicht gehindert, diese Auslegung nachzuholen und damit in der Sache selbst zu entscheiden, da die für eine Auslegung erforderlichen Umstände ersichtlich vollständig von den Vorinstanzen festgestellt worden sind. Es ist nicht ersichtlich, daß weitere Tatsachen von Bedeutung sein können. Bei dieser Lage kann auch das Rechtsbeschwerdegericht selbst diese Erklärung auslegen (BAG Urteil vom 21. November 1958 - 1 AZR 107/58 -, Urteil vom 4. März 1961 - 5 AZR 169/60 - AP Nr. 11, 21 zu § 611 BGB Gratifikation; Urteil vom 12. Juli 1957 - 1 AZR 418/55 - AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

d) Nach den von den Vorinstanzen zur Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist eine wirksame Einigung über die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers nicht zustande gekommen. Die Erklärung des Sprechers der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin konnte der Antragsteller allenfalls so verstehen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

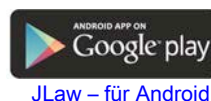
daß die Gemeinschuldnerin mit der Beauftragung eines Anwalts nicht einverstanden war, jedoch (unzutreffend) davon ausging, der Betriebsrat sei auch ohne ihre Zustimmung berechtigt, einen Anwalt einzuschalten. Wer einem anderen erklärt, dieser solle "tun, was er nicht lassen kann", sagt damit für diesen erkennbar nicht, daß er mit dessen Entschluß einverstanden ist. Für diese Auslegung spricht vor allem, daß sich die Gemeinschuldnerin schon damals - dem Antragsteller bekannt - in Liquiditätsschwierigkeiten befand und ihr Interesse dahin ging, weitere Verbindlichkeiten zu vermeiden, die sich aus dem Erstellen von Rechtsgutachten ergeben konnten, die nach Auffassung des Arbeitgebers für den Antragsteller erkennbar zumindest solange unnötig waren, als jedenfalls der Versuch einer Einigung über die Vermeidung sozialer Härten noch nicht gescheitert war. Die von den Vorinstanzen getroffenen tatsächlichen Feststellungen lassen zudem nicht erkennen, daß der Sprecher der Geschäftsleitung die Gemeinschuldnerin rechtsgeschäftlich binden konnte. Aus den getroffenen Feststellungen ist weder ersichtlich, daß er zur Abgabe einer solchen Erklärung bevollmächtigt war, noch daß er etwa üblicherweise die Geschäftsleitung bindende rechtsgeschäftliche Erklärungen abgegeben hat (Anscheins- oder Duldungsvollmacht).

Etwas anderes ist auch nicht aus der Erklärung des Antragsgegners im Termin zur Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht zu entnehmen. Die Erklärung, die Forderung sei nach Grund und Höhe unstreitig, kann sich den Umständen nach nur auf das Entstehen des Anspruchs zwischen dem Antragsteller und dessen Verfahrensbevollmächtigten, nicht auf den hier streitigen Freistellungsanspruch beziehen. Dies hat das Landesarbeitsgericht übersehen, wenn es im tatbestandlichen Teil seiner Ausführungen darlegt, der Antragsteller habe nicht bestritten, daß dem Rechtsanwalt der von dem Antragsteller geltend gemachte Gebührenanspruch dem Grunde und der Höhe nach zustehe und daß die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts sachlich gerechtfertigt gewesen sei.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Kann der Antragsteller damit vom Antragsgegner nicht die Freistellung von Honoraransprüchen seines Verfahrensbevollmächtigten verlangen, weil es an einer entsprechenden Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG fehlt, kommt es auf die konkursrechtliche Einordnung dieser Ansprüche nicht an.

3. Damit steht zugleich fest, daß auch der Hilfsantrag des Antragstellers unbegründet ist.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Carl

Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)